

Stadt Lüdinghausen
Steuerung der Windenergienutzung

Fragen der CDU-Fraktion vom 19. Januar 2015

zu 1 (weitere Abwägungskriterien für Vorsorgeabstände zum Wohnen; Bedeutung der weichen Tabukriterien der Nachbargemeinden)

Der „weiche“ Immissionsvorsorgeabstand zum Wohnen (Siedlungswohnen 500 m zusätzlich zu den als „hart“ gewerteten 300 m) orientiert sich in den Vorschlägen von WoltersPartner in der Tat vorrangig an Lärmimmissionen. Schlagschatten oder Lichtreflexionen spielen heute aufgrund technischer Möglichkeiten keine Rolle mehr. Problematisch bleibt die optisch bedrängende Wirkung, die aber auch im Extremfall (200 m hohe Anlagen) maximal 600 m weit reicht und damit von den Lärm-Vorsorge-Abständen sozusagen „eingefangen“ wird. Darüber hinaus ist es rechtlich bedenklich, die optisch bedrängende Wirkung als ein Pauschalkriterium (also kreisrund um die WKA) anzunehmen, da z.B. die Nordseite von Gebäuden häufig gar nicht optisch bedrängt werden kann, da hier keine Fenster zu Räumen sind, die als Hauptaufenthaltsräume zu werten sind.

Ein erst seit kurzem vor Gericht geprüftes Abstandskriterium ist die „Umfassungswirkung“, die aber erst dann zum Tragen kommt, wenn eine Wohnsiedlung fast vollständig von Windparks umstellt wird.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Nachbarkommunen u.U. abweichende Vorsorge-Abstände berücksichtigen. Maßstab ist die Frage, ob die jeweilige Kommune der Windenergie substanziell Raum gibt. Aufgrund der strukturellen / landschaftlichen Unterschiede bedingt dies auch unterschiedliche Potenziale, so dass es gut möglich ist, dass die eine Kommune 1.000 m Immissionsvorsorge-Abstände berücksichtigt und noch ausreichend Fläche für die Windenergienutzung verbleibt, während eine benachbarte Kommune zum Nachweis ausreichender Flächen auf z.B. 700 m zurückgehen muss. Grenzüberschreitende unterschiedliche Abstandskriterien sind kein Problem. Grundsätzlich gilt: die in der eigenen Kommune berücksichtigten Vorsorgeabstände müssen auch benachbarten Nutzungen zugestanden werden. Sollten dort sogar höhere Abstände berücksichtigt worden sein, ist das aber unerheblich.

zu 2 (Zukunft Truppenübungsplatz Borkenberge)

Entfällt die militärische Nutzung, entfällt ein Tabukriterium. Zu beachten ist aber, dass sich auf einer Fläche mehrere Tabukriterien überlagern können.

So bleiben auf Truppenübungsplätzen häufig Kriterien wie „Wald“, „Naturschutz“ oder „FFH-Gebiet“ bestehen. In Lüdinghausen bedeutet dies: die Wegnahme des Tabukriteriums „Militärische Nutzung“ würde keine weitere tabufreie Fläche eröffnen.

zu 3 (Stand des Verfahrens in Aldenhövel)

Zum Stand des Verfahrens kann die Verwaltung aktuelle Informationen geben. Eine präjudizierende Wirkung würde bei der Errichtung neuer Windkraftanlagen in Aldenhövel in Bezug auf das engere Umfeld der dortigen Anlagen entstehen, jedoch nicht mit Auswirkungen auf das aktuell zur Erörterung stehende gesamtstädtische Gutachten.. Gemäß der Bezirksregierung Münster und nach juristischer Beratung des Unterzeichners ist es im Umfeld vorhandener Windkraftanlagen nicht mehr angezeigt, pauschale Vorsorgeabstände zugrunde zu legen, da diese mit der Baugenehmigung funktionslos geworden sind. Hier sind vielmehr die Abstände zwischen den Windkraftanlagen und zu schützenden Nutzungen zu berücksichtigen, wie sie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verbindlich festgestellt wurden.

zu 4 (Stromverbrauch als wesentliches Indiz für den „substanziellen Raum“)

Die Frage, ob substanziell Raum geschaffen wurde oder nicht, wird in erster Linie danach beurteilt, ob die Planung frei von Verhinderungstendenzen gewesen ist. Jedes Kriterium muss daher erkennbar auf einer Abwägung beruhen, die der Nutzung der Windenergie ein eigenes Gewicht zugeordnet hat.

Da die Privilegierung der Windenergienutzung ja vorrangig dem Ziel dient, den Anteil der regenerativen Stromerzeugung entsprechend der Energieziele von Bund und Land zu erhöhen, ist eine Prüfung, was man zur Zielerreichung beigetragen hat, sicherlich ein gewichtiges Indiz, aber eben auch kein verlässlicher Maßstab. Es gibt Kommunen, die aufgrund ihrer Siedlungsstruktur und der Windhöffigkeit leicht 200 oder 300% ihres eigenen Stromverbrauchs durch regenerative Energien erzeugen können. Diese Kommunen liegen häufig im ländlichen Raum und haben aufgrund eines geringen Gewerbebesatzes selbst meist einen unterdurchschnittlichen Stromverbrauch. Umgekehrt gibt es Städte, die aufgrund ihres Gewerbebesatzes einen sehr hohen Stromverbrauch haben, aber aufgrund der dichten Besiedlung kaum Flächenpotenziale für Windenergie anbieten können.

Es gibt daher keine Antwort auf die Frage, wieviel regenerativer Strom in Lüdinghausen produziert werden müsste. Eine 100%ige oder höhere Ei-

genbedarfsdeckung wäre sicherlich wünschenswert, muss aber in Bezug zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen (Siedlungsstruktur, Stadtgebietsgröße, naturräumliche Restriktionen etc.) gesetzt werden.

Verlässliche Zahlen zum Stromverbrauch und den bislang installierten regenerativen Stromerzeugern kann nur der örtliche Versorger liefern. Da WKA nicht immer vor Ort einspeisen (bis zu 10 km Leistungstrassen bis zur nächsten Umspannung sind nicht ausgeschlossen), sind die Daten nur mühsam zu ermitteln.

Eine kleine Hilfe gibt die Zusammenstellung der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. (DGS), die bundesweit die Einspeisevergütung für alle regenerativen Energieträger auswertet. Dies ist aber, wie geschildert, z.T. mit sehr großen Fehlerquoten verbunden, da hier Abrechnungsdaten zugrunde gelegt werden, die u.U. einen anderen räumlichen Bezug haben.

Für Lüdinghausen gelten demnach folgende Werte, Stand 22.03.2015:
Stromverbrauch pro Jahr: 177.992 MWh (das ist vergleichsweise wenig: die Stadt Coesfeld, die nahezu die gleiche Flächeausdehnung hat, verbraucht pro Jahr 271.794 MWh
Erneuerbare Stromproduktion (ganz überwiegend Solar): 34.712 MWh pro Jahr
Somit werden erst 20% des Stromverbrauchs regenerativ gedeckt.
(Quelle: www.energymap.info)

Um die verbleibenden 143.280 MWh Jahresverbrauch zu decken, wären somit ca. 20 WKA erforderlich. Mithin müsste theoretisch – unter Annahme einer pauschalen Flächeninanspruchnahme von 10ha je WKA – eine Fläche von 200 ha zur Verfügung gestellt werden, um „energieautark“ zu werden. Maßgeblich ist, dass die gewählten „weichen Tabus“ den örtlichen Verhältnissen entsprechen und nicht den Makel einer Verhinderungsplanung tragen. Ansonsten müsste auf das Instrument einer konzeptionellen Steuerung mit der Konsequenz verzichtet werden, dass dann allenthalben an jeder bauordnungsrechtlich geeigneten Stelle des Stadtgebietes Windenergieanlagen errichtet werden könnten.

Coesfeld, den 6. Mai 2015
Dipl.-Ing. Michael Ahn
WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH